

# PREISBLATT

Gültig ab 01.01.2019

## STEUERN UND ABGABEN

Die nachstehenden Steuern und Abgaben müssen durch die Wels Strom GmbH eingehoben und gemäß den gesetzlichen Regelungen abgeführt werden.

Abgaben	€/ZP/Jahr	€/ZP/Jahr
	Netto	Brutto
<b>KWK Pauschale gültig bis einschließlich 2020</b>		
Seit 01.02.2015 wird für die Förderung bestehender, neuer oder erneuerter Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen eine KWK Pauschale von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern in Euro pro Zählpunkte eingehoben. Die rechtliche Grundlage bildet das KWK-Gesetz idgF.		
Netzebene 1 bis 4	4.950,00	5.940,00
Netzebene 5	745,00	894,00
Netzebene 6	43,00	51,60
Netzebene 7	1,25	1,50

Zuschläge	€/ZP/Jahr	€/ZP/Jahr
	Netto	Brutto
<b>Ökostrompauschale gültig bis einschließlich 2020</b>		
Die Ökostrompauschale wird seit 01.07.2012 als Pauschalbetrag je Zählpunkt eingehoben. Die rechtliche Grundlage bildet das Ökostromgesetz 2012, die Höhe der Pauschale ist in der Ökostrompauschale-Verordnung idgF. geregelt.		
Mit den Mitteln aus der Ökostrompauschale werden Investitionszuschüsse für kleine und mittlere Wasserkraft sowie für weitere Ökostromerzeugungsanlagen finanziert. Als Ökostrompauschale ist jährlich je Zählpunkt zu entrichten:		
Netzebene 3	90.287,70	108.345,24
Netzebene 4	90.287,70	108.345,24
Netzebene 5	13.414,17	16.097,00
Netzebene 6	825,49	990,59
Netzebene 7	28,38	34,06

Gültig ab 01.01.2019

## Zuschläge

### Ökostromförderbeitrag

Der Ökostromförderbeitrag wird seit 01.07.2012 als Leistungs-, Arbeits- und Netzverlustkomponente von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern eingehoben. Die rechtliche Grundlage bildet das Ökostromgesetz 2012, die Höhe der Beiträge ist in der Ökostromförderbeitragsverordnung idGF. geregelt.

Mit dem Ökostromförderbeitrag werden die übrigen Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle gem. § 42 ÖkostromG (u. a. Differenzbeträge aus Einspeiseentgelten und Verkaufserlösen, Aufwand für Ausgleichsenergie sowie der mit der Erfüllung der Aufgaben der Ökostromabwicklungsstelle verbundene administrative und finanzielle Aufwand) abgedeckt.

Als Ökostromförderungsbeitrag ist jährlich je Zählpunkt zu entrichten:

Netzentgeltkomponente Netznutzungsentgelt (Leistung)	Netto	Brutto
	€/kW/Jahr	€/kW/Jahr
Netzebene 3	5,701	6,841
Netzebene 4	7,234	8,681
Netzebene 5	6,377	7,652
Netzebene 6	6,725	8,070
Netzebene 7 (gemessene Leistung)	6,966	8,359
Netzebene 7 (unterbrechbar)	0,000	0,000
Netzebene 7 (nicht gemessene Leistung) in €/ZP*	4,902	5,882

### Netzentgeltkomponente Netznutzungsentgelt (Arbeit)

Netzentgeltkomponente Netznutzungsentgelt (Arbeit)	Netto	Brutto
	Cent / kWh	Cent / kWh
Netzebene 3	0,115	0,138
Netzebene 4	0,150	0,180
Netzebene 5	0,174	0,209
Netzebene 6	0,260	0,312
Netzebene 7 (gemessene Leistung)	0,390	0,468
Netzebene 7 (unterbrechbar)	0,419	0,503
Netzebene 7 (nicht gemessene Leistung)	0,690	0,828

### Netzentgeltkomponente Netzverlustentgelt

Netzentgeltkomponente Netzverlustentgelt	Netto	Brutto
	Cent / kWh	Cent / kWh
Netzebene 3	0,016	0,019
Netzebene 4	0,017	0,020
Netzebene 5	0,017	0,020
Netzebene 6	0,017	0,020
Netzebene 7	0,046	0,055

Gültig ab 01.01.2019

## Abgaben

### Elektrizitätsabgabe

Seit 1996 wird von jedem Stromkunden die Elektrizitätsabgabe eingehoben, die als Bundesabgabe von der Wels Strom GmbH monatlich an das Finanzamt überwiesen wird. Geregelt ist diese Abgabe im § 3 (2) Elektrizitätsabgabegesetz.

	Netto	Brutto
	€/kWh	€/kWh
	0,015	0,018